# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Januar 2006 | Nummer 2



**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

9 Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraße 140 im Gebiet der Stadt Straelen, Herongen. S. 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

10 Verlegung einer Geschäftsstelle von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, Dipl.-Ing. Thomas Peters und Dipl.-Ing. Matthias Reisig). S. 8

11 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Helmut Pörings). S. 8

12 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich (Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Schultze, Neuss). S. 8

13 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Krefeld"). S. 8

14 Anerkennung einer Stiftung („Hajo Riesenbeck-Stiftung"). S. 8

15 Anerkennung einer Stiftung („Schneidewind-Stiftung"). S. 9

Wirtschaft und Verkehr

16 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6 – Kirchstraße, Tiefenbruchstraße, Winkel, Winkelsweg – in Langenfeld. S. 9

17 Genehmigung Hubschraubersonderlandeplatz Kalkar. S. 9

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

18 Antrag der RWE Umwelt West GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 12

19 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Lausward durch die Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage in Block B. S. 12

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

20 Bekanntmachung der Jahresrechnung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette" für das Haushaltsjahr 2004. S. 13

21 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 174 935 5 (1 174 935 5)). S. 14


# A.
# Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

## 9 Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraße 140 im Gebiet der Stadt Straelen, Herongen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/213

Düsseldorf, den 28. Dezember 2005

Im Gebiet der Stadt Straelen, Ortsteil Herongen, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraße 140 geändert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird die Teilstrecke der

**L 140** (L 2/L 140 – B 221)

von NK 4603 056 C nach NK 4603 033

km 0,000 bis km 2,202

(Länge: 2,202 km)

mit Wirkung vom 01.01.2006 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Straelen abgestuft (§ 3 (4) StrWG NRW).

Zur Kontinuität in der Landesstraßennumerierung wird der Teilabschnitt der

**L 140** (L 2/L 140 – Gr D/NL)

von NK 4603 032 nach NK 4603 056 B

km 0,000 bis km 1,777

(Länge: 1,777 km)

zur Landesstraße 2 umbenannt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 7

# B.
# Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**10 Verlegung einer Geschäftsstelle von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren**

(Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, Dipl.-Ing. Thomas Peters und Dipl.-Ing. Matthias Reisig)

Bezirksregierung
33.2410

Düsseldorf, den 2. Januar 2006

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann
Dipl.-Ing. Thomas Peters und
Dipl.-Ing. Matthias Reisig

haben ihre gemeinsame Geschäftsstelle nach

August-Hirsch-Straße 10
47119 Duisburg

verlegt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte

als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 8

**11 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Helmut Pörings)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 2. Januar 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Helmut Pörings
Düsseldorfer Straße 88
47051 Duisburg

die Genehmigung erteilt, die

Dipl.-Ing. (FH) Ingrid Elberg

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte

als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 8

**12 Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich**

(Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Schultze, Neuss)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 28. Dezember 2005

Zum

Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich
Friedrich-Ebert-Straße 9-11
41352 Korschenbroich

habe ich den

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Schultze
Am Sandhof 19
41469 Neuss

bestellt.

An die
Kreise
und kreisfreien Städte

als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 8

**13 Anerkennung einer Stiftung**

(„Bürgerstiftung Krefeld“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1139

Düsseldorf, den 4. Januar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Bürgerstiftung Krefeld“**

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21. 12. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 8

**14 Anerkennung einer Stiftung**

(„Hajo Riesenbeck-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1141

Düsseldorf, den 30. Dezember 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Hajo Riesenbeck-Stiftung“**

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. 12. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 8

**15 Anerkennung einer Stiftung**
(„Schneidewind-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1194

Düsseldorf, den 29. Dezember 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Schneidewind-Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. Dezember 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 9

## Wirtschaft und Verkehr

**16 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6 – Kirchstraße, Tiefenbruchstraße, Winkel, Winkelsweg – in Langenfeld**

Bezirksregierung
53.32-10-13

Düsseldorf, den 27. Dezember 2005

Die Teilstrecke der Kreisstraße K 6 – Kirchstraße, Tiefenbruchstraße, Winkel, Winkelsweg – in Langenfeld soll zwischen den Netzknoten 4807061 und 4807016 von km 0,000 bis km 2,763 zur Gemeindestraße abgestuft werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird die K 6 zwischen Netzknoten 4807061 und 4807016 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Die Umstufung wird zum 01.01.2006 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf – oder zur Niederschrift (Dienstgebäude Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf, Zi.: 12.02.41) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Düsseldorf, den 27. Dezember 2005

Im Auftrag
Heuft

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 9

**17 Genehmigung Hubschraubersonderlandeplatz Kalkar**

Bezirksregierung
59.01.02.01-HSLP Kalkar

Düsseldorf, den 2. Januar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 15.11. 2005 gegenüber der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH in Kalkar, Griether Str. 110 – 120 einen Genehmigungsbescheid (Az.: 59.01.02.01-HSLP Kalkar) zur Errichtung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erlassen, dessen verfügender Teil hiermit gemäß §§ 52 Abs. 3 i.V.m. 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wie folgt öffentlich bekannt gemacht wird:

**I. Entscheidungen**

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff Luftverkehrzulassungs-Ordnung (LuftVZO), in der jeweils gültigen Fassung, wird der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH, Griether Straße 110 – 120, 47546 Kalkar die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die genaue Lage und die Anlagen des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes ergeben sich aus den beiliegenden Planunterlagen, die Teil dieses Genehmigungsbescheides sind (Anlagen zum Genehmigungsbescheid).

Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung:
   Hubschrauber-Sonderlandeplatz Kalkar, Kernwasser Wunderland
2. Lage:
   ca. 3,3 km nordöstlich von Kalkar
3. Bezugspunkt:
   geographische Lage-WGS 84
   (Mitte des Landeplatzes):
   51° 45′52,62″ N
   06° 19′21,52″ E
4. Höhe:
   21 m (69 ft) über NN
5. Betriebsfläche:
   Abmessungen:
   Kreis mit 24 m Gesamtdurchmesser, davon
   – 18 m Durchmesser Endanflug- und Startfläche – FATO und Aufsetz- und Abhebfläche – TLOF,
   – 3 m Kreisring Sicherheitsfläche (safety area)
6. Neigung:
   Betriebsflächen:
   Gesamtneigung maximal 3%,
   an keiner Stelle mehr als 7%,
7. Tragfähigkeit:
   Betriebsflächen bis 5,7 t Höchstabflugmasse (MTOM)
8. Oberfläche:
   Betriebsflächen:
   Betonplatten Quadrat 8,00 m x 8,00 m,
   zusätzlicher Streifen Betonsteinpflaster 3,15 m breit,

(gesamt 14,30 m x 14,30 m) Restflächen, einschließlich Sicherheitsfläche: abgewalzter, verdichteter Schotter (ca. 29,65 m x 26,20 m)

9. An- und Abflugflächen:
   Anflugrichtungen 156° rwN, 355° rwN
   Abflugrichtungen 336° rwN, 175° rwN.
   Anflugflächen, Flugleistungsklasse 3, Neigung 8% (1. Abschnitt), 12,5% (2. Abschnitt) und 15% (3. Abschnitt), Gesamtlänge 1138,13 m, Endhöhe 170,64 m ü. NN (150 m über Landeplatzhöhe).
   Abflugflächen, Flugleistungsklasse 3, Neigung 8% (1. Abschnitt), 15% (2. Abschnitt) und 15% (3. Abschnitt), Gesamtlänge 1114,33 m, Endhöhe 170,64 m ü. NN (150 m über Landeplatzhöhe).
   Die An-/Abflugflächen öffnen sich mit 10% Divergenz (1. und 2. Abschnitt) von den Betriebsflächen beginnend mit einer Breite von 24 m auf eine max. Endbreite von 101,60 m.
   Zur Darstellung der An- und Abflugflächen siehe Anlagen.

10. Verfügbare Start- und Landestrecken:

| Bezeichnung | rechtweisende Richtung in ° | TODAH m | RTODAH m | LDAH m |
|---|---|---|---|---|
| Anflug | | | | |
| 16 | 156 | – | – | 24 |
| 36 | 355 | – | – | 24 |
| Abflug | | | | |
| 34 | 336 | 24 | 24 | – |
| 18 | 175 | 24 | 24 | – |

11. Hindernisse:
    Beide An- und Abflugflächen gem. ICAO, Anhang 14, Band II Flugleistungsklasse 3, sind frei von Hindernissen.
    Die Betriebsflächen sind an 3 Seiten von einer Wasserfläche (Teichanlage) mit einer Breite von bis zu 5,00 m umgeben.

12. Notlandemöglichkeiten:
    Im An- und Abflugbereich sind ausreichende Notlandemöglichkeiten gegeben.

13. Markierungen:
    Hubschrauberflugplatz-Erkennungsmarkierung gem. ICAO Anhang 14 Band II, weißes Lande-H (H = 3,0 m, B = 1,8 m, Strichstärke = 0,4 m), Ausrichtung 355° rwN.
    Randkennzeichnung (Außenrand Pflaster), in den Maßen 14,30 m x 14,30 m, Farbe weiß, Strichstärke 0,30 m.

14. Windrichtungsanzeiger:
    Ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) ist so aufgestellt, dass er die Windverhältnisse über der FATO anzeigt, von den Auswirkungen gestörter Luftströmungen nicht beeinflusst wird und jederzeit vom Hubschrauber gut sichtbar ist.
    Ein weiterer Windsack ist auf dem westlichen Rand des Gebäudes B/C1 (gem. Anlage 3) angebracht (Entfernung zum Mittelpunkt des Landeplatzes ca. 220 m im Südosten).
    Farbe: rot/weiß
    Abmessungen: Länge 2,4 m
    Durchmesser: 0,6 m (dickeres Ende)
    Durchmesser: 0,3 m (dünneres Ende).

15. Rettungs- und Feuerlöschwesen:
    gemäß ICAO, Anhang 14, Band II, Kap. 6
    Brandschutzkategorie Hubschrauber „H1“

Betriebszeit

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz ist für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tage gemäß Luftverkehrsordnung (LuftVO) zugelassen.

Die Benutzung des Landeplatzes erfordert die vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. Platzhalters (PPR). Es besteht keine Betriebspflicht.

Flugzeugarten

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen für:

– Hubschrauber bis zu 5,7 t maximaler Startmasse (MTOM) und maximal 13,75 m Gesamtlänge über alles.

Zweckgebundenheit

Der Landeplatz dient dem gelegentlichen Geschäftsflugbetrieb der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH und der gelegentlichen Benutzung durch Dritte nach vorheriger Zustimmung des Platzhalters (PPR).

Gebührenentscheidung

Der Bescheid ist gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 13 LuftVG und § 107 LuftVZO i.V.m. dem Gebührenverzeichnis Abschnitt V Ziffer 1c der Anlage zu § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) und i.V. m. dem Verwaltungskostengesetz (VWKostG) kostenpflichtig. Alle Vorschriften werden in der zur Zeit gültigen Fassung angewendet. Die LuftKostV sieht für Erlaubnisse dieser Art eine Gebühr in Höhe von 255,65 Euro bis 51.129,19 Euro vor.

Der erforderliche Verwaltungsaufwand lag hier im normalen Rahmen, auch war zu berücksichtigen, dass der Genehmigungsumfang hinsichtlich der Nutzbarkeit des Platzes eingeschränkt ist (wirtschaftlicher Wert der Amtshandlung).

Kostenaufstellung:

Gebühren gem. § 2 LuftKostV Abschnitt V Ziffer 1c — Euro

Auslagen gem. § 3 LuftKostV — Euro

Summe Kosten: **Euro**

(in Worten: Euro)

Für die gesetzlich bestimmte Auslegung und Bekanntmachung dieser Genehmigung entstehende weitere Auslagen werden dem Genehmigungsinhaber gesondert in Rechnung gestellt.

## II. Auflagen

Feuerlösch- und Rettungswesen

Es gelten die Anforderungen der Bestimmungen der ICAO, Anhang 14, Band II, Kap. 6 „Rettungs- und Feuerlöschwesen“ für Hubschrauber der Brandschutzkategorie „H1“ (Gesamtlänge der Hubschrauber < 15 m) in Verbindung mit den „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ (NfL I-72/83).

Die Löschmittelmindestmengen sind für die Brandschutzkategorie „H1“ zu erbringen. Die vorzuhaltenden **Löschmittelmindestmengen** (s. An-

lage 8) sind in unmittelbarer Nähe des Landeplatze dauerhaft bereitzustellen. Eine sofortige Reaktionszeit ist sicherzustellen.

Die erforderlichen **Rettungsgeräte** (s. Anlage 8) sind in der unmittelbaren Nähe des Landeplatzes dauerhaft bereitzuhalten.

In unmittelbarer Nähe des Landeplatzes ist ein **manueller Brandmelder** zu installieren.

Ein **Alarmplan**, der insbesondere auch die Benachrichtigung der zur Brandbekämpfung, Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen benötigten Einsatzkräfte regelt, ist vom Erlaubnisinhaber aufzustellen und mir vor der ersten Betriebsaufnahme vorzulegen. Er ist vom Erlaubnisinhaber auf dem aktuellsten Stand zu halten. Änderungen sind mir von ihm umgehend mitzuteilen. Dieser Alarmplan ist im Bereich der Flugbetriebsfläche gut sichtbar anzubringen. Der Alarmplan ist Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

Mindestens einmal jährlich ist das Personal, das für Rettungsdienst und Brandschutz vorgesehen ist, im Rahmen einer **Übung** in die erforderlichen Maßnahmen bei Unfällen auf dem Landeplatz praktisch einzuweisen.

Der Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes ist in den Gefahrenabwehrplan der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH einzuarbeiten.

Hindernisse

Die Hindernisfreiheit gemäß Eignungsgutachten ist herzustellen und aufrecht zu halten.

Der von Hindernissen freizuhaltende Luftraum um den Hubschrauberlandeplatz ist gemäß ICAO, Anhang 14, Band II, Kap. 4, Hubschrauber-Flugleistungsklasse 3 sicherzustellen und aufrecht zu halten.

Sicherung des Landeplatzes

Der Landeplatz muss durch Einfriedung (Einzäunung) oder ersatzweise durch Aufstellung von Schildern mit der Aufschrift:

**Hubschrauber-Sonderlandeplatz**
**Betreten verboten**

gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert werden. Die Schilder sind an allen Zugängen, die direkt zum Landeplatz führen, aufzustellen.

An der Nordseite des Landeplatzes ist ein zweiter Zugang (Rettungsweg) in Form einer Treppe/ Rampe mit Verbindung zur „Rampe L8“ herzustellen. Der Zugang ist so zu gestalten, dass Einsatz- und Rettungskräfte fußläufig von Norden den Landeplatz erreichen können.

Bei Flugbetrieb muss eine eingewiesene „sachkundige Person“ anwesend sein, welche die verfügbaren Löschmittel einsetzen kann.

Versicherung

Vor der Betriebsaufnahme ist eine Landeplatz-Halter-Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer meiner Genehmigung aufrecht zu halten.

Für Personen- und Sachschäden ist eine Versicherungssumme von mindestens 1.000.000,– EURO zu vereinbaren. Diese Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

Luftaufsicht

Der Flugbetrieb wird grundsätzlich ohne Anwesenheit von Luftaufsichtspersonal durchgeführt. Der Flugbetrieb ist jedoch nur bei Anwesenheit einer „sachkundigen Person“ zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Feuerlösch- und Rettungsausrüstung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes dem Genehmigungsinhaber nachgewiesen hat.

Die Luftaufsicht wird in dem erforderlichen Maße von der überörtlichen Luftaufsicht der zuständigen Luftfahrtbehörde wahrgenommen.

Hauptflugbuch

Die Flugbewegungen (Starts und Landungen) sind in einem Hauptflugbuch zu dokumentieren. Die folgenden Eintragungen sind von der „sachkundigen Person“ festzuhalten:

- Tag/Uhrzeit
- Kennzeichen und Muster des Hubschraubers
- Anzahl Besatzungsmitglieder
- Anzahl Fluggäste
- Art des Fluges
- Start-/Zielflugplatz

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist mir unaufgefordert eine Kopie des Hauptflugbuches des vergangenen Jahres vorzulegen.

Schalltechnisches Gutachten

Sobald mehr als 1000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) im Jahresdurchschnitt auf diesem Hubschrauber-Sonderlandeplatz durchgeführt werden sollen, ist mir ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen.

Benutzungsordnung

Eine Benutzungsordnung ist auf Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen. Die Benutzungsordnung ist mir vor Aufnahme des Flugbetriebes zur Genehmigung vorzulegen.

Beschreibung des Platzes

Zur Veröffentlichung des Landeplatzes im Luftfahrthandbuch VFR sind mir alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung werde ich auf Ihre Kosten nach Vorliegen und Prüfung der Unterlagen unmittelbar veranlassen.

Abnahme

Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Flugplatzanlage entsprechend der Genehmigung hergerichtet und von mir abgenommen wurde.

Anzeigen durch den Flugplatzhalter

Der Flugplatzhalter hat mir Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz beeinträchtigen, unverzüglich, sowie beabsichtigte bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig anzuzeigen.

**III. Hinweise**

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung können gemäß § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, falls sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

**IV. Vorbehalte**

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer

Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme, bzw. der Teilwiderruf oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, 48 und 53 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid und die in diesem Bescheid getroffene Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung zur Folge hat.

Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 15.11.2005 (Az.: 59.01.02.01-HSLP-Kalkar) wird zu jedermanns Einsicht in der Stadt Kalkar bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.
2. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG gilt die vorstehende Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
Dlugosch
Dezernat 59 (Luftverkehr)

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 9

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 18 Antrag der RWE Umwelt West GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03.09.13WSAA09/05

Düsseldorf, den 28. Dezember 2005

Die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 26.09.2005 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur Wertstoffsortierung und Aufbereitung von Abfällen (WSAA) Neuss, Lövelinger Str. 101 in 41472 Neuss beantragt. Antragsgegenstand ist die Modernisierung der Ablufteinrichtungen entsprechend der Vorgaben der 30. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen).

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 12

### 19 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Lausward durch die Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage in Block B

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4546

Düsseldorf, den 12. Januar 2006

Bescheid 56.8851.1.1-4546 vom 22.12.2005 für die Stadtwerke Düsseldorf, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

**I.**

Auf den von der Stadtwerke Düsseldorf AG gestellten Antrag vom 24.03.2003 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Lausward, Block B durch**

**die Errichtung und den Betrieb einer mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung befeuerten Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage) mit einer maximal möglichen auskoppelbaren Fernwärmeleistung von 75 MW**

**einschließlich der Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Installation, die Montage und den Betrieb des Abhitzedampfkessels**

auf dem Grundstück Auf der Lausward 75 in 40221 Düsseldorf, Gemarkung Hamm, Flur 19, Flurstücke 18, 41, 42, 54, 55, 94, 97, 99, 105, 150 und 158 erteilt.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen und Nebeneinrichtungen:

– Gasturbine (erdgasbefeuert) mit einer Feuerungswärmeleistung von 190 MW (bei ISO-Bedingungen, Außentemperatur + 15 °C) und von 227 MW (bei Außentemperatur – 15 °C) sowie Getriebe und Generator, aufgestellt in Schallschutzkabinen, Brennstoffversorgung aus vorhandenen Systemen,
– Abhitzedampfkessel (ohne Feuerung) der Kategorie IV gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der BetrSichV,
– Kamin (Höhe 99 m ü. E.), der auf den Abhitzekessel montiert wird, zur Ableitung des Gasturbinenabgases ins Freie,
– Dampfturbine mit Schallschutzeinhausung, einschließlich Kondensator mit Kühlwasserbereitstellung aus der vorhandenen Reinigungs- und Pumpenanlage; Abführung über das vorhandene Kraftschlussbecken,
– Kondensatreinigungsanlage

als Ersatz für den mit Steinkohle befeuerten Block C (Kessel C1 und C2) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 355 MW, der im Zuge des Neubaus der GuD-Anlage stillgelegt wird, woraus eine zukünftige Gesamtfeuerungswärmeleistung des HKW Lausward von 2083 MW resultiert.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Entwässerung, zum Immissionsschutz (Geräuschimmissionen, Emissionsbegrenzungen von luftverunreinigenden Stoffen, kontinuierliche Messungen, Emissionsfernüberwachung) und zum Arbeitsschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

**II.**

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **13.01.2006 bis zum 26.01.2006**

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bezirksverwaltungsstelle 4, Zimmer 313, 3. OG, Luegallee 65, 40545 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von
09.00 Uhr bis 14.00 Uhr und

Freitag von
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

beim Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, Eingang 5, 1, 2 und 6, Zimmer 3.802, 3. OG

Montag bis Mittwoch von
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 12

# C.
# Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 20 Bekanntmachung der Jahresrechnung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette" für das Haushaltsjahr 2004

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette" hat am 16.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

| | |
|---|---|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt | 797.184,34 € |
| + Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt | 146,654,17 € |
| **Summe Soll-Einnahmen** | **943.838,51 €** |
| + Neue Haushaltseinnahmereste | 0,00 € |
| – Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 € |
| – Abgang alter Kasseneinnahmereste | 0,00 € |
| **Summe bereinigte Soll-Einnahmen** | **943.838,51 €** |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt | 810.948,35 € |
| Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt | 75.681,64 € |
| (darin enthalten Überschuss nach § 41, III 2 GemHVO: 0,00 €) | |
| **Summe Soll-Ausgaben** | **886.629,99 €** |
| + Neue Haushaltsausgabereste | 99.495,28 € |
| Verwaltungshaushalt 17.465,04 € | |
| Vermögenshaushalt 82.030,24 € | |

| | | |
|---|---|---|
| – Abgang alter Haushaltsausgabereste | | 42.286,76 € |
| Verwaltungshaushalt | 31.229,05 € | |
| Vermögenshaushalt | 11.057,71 € | |
| – Abgang alter Kassenausgabereste | | 0,00 € |
| **Summe Bereinigte Soll-Ausgaben** | | 943.838,51 € |

Etwaiger Unterschied
bereinigte Soll-Einnahmen
– bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 €

2. Dem Verbandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 2004 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

**II.**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 i.V.m. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003, öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 9. Januar 2006

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
Bielefeld

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 13

**21 Aufgebot eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 322 174 935 5 (1 174 935 5))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 174 935 5 (1 174 935 5), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.04.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. Januar 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 14

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach